

Margarete Wilhelma Huber
(Originalgeburtsurkundennummer: 7/1941 des Standesamtes
Murnau)
Guts-/Erb-/Bauernhof

24.04.2013



Mühle 25, Eschenlohe (nicht 83565 Eschenlohe bei Frauenneuharting)

(eine Beurkundung meines Sterbefalles v.
28./29.08.1991 über den Guts-/Erb-/Bauernhof
Mühle 25, Eschenlohe fehlt bis heute, so
dass ich bis heute rechtlich lebe und rechtlich
voll handlungsfähig bin!)

P.S.: Mühle 25 wurde im Absender nochmals
geschrieben – obwohl es im Foto steht – und
zwar aus dem Grund, da es bei Faxen nicht
immer richtig zu lesen ist!

-per fremdem Fax: Zustellungen/Rücksendungen darüber sind an mich nicht möglich!-

Staatsanwaltschaft München II
Arnulfstrasse 16 - 18

80335 München

Ihre Az.: 31 Js 24914/O1; 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II sowie 65 Js 272 75/11; betrifft am Schluss auch
Polizeieinsatz vom 22.04.2013 u.a. gegen Christian Georg Huber (*1976), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438
Eschenlohe;

Für etwaige Tippfehler wird generell um Nachsicht gebeten!

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass des rechtswidrigen Vorfalles vom 11.04.2013 am Eschenloher Mühlbach (siehe dazu meine gestrige
Eingabe ohne Anlagen) habe ich mir mehrere Unterlagen durchgesehen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass
nach meiner Eingabe vom 01.03.2013 ans Landgericht München II zu 1 Ks 31 Js 24914/O1 die SVLFG, München
den gegen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes
Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe gerichteten Vollstreckungsantrag vom
21.11.2012 zurückzog. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass anlässlich Ihres „Verfahrens“ 31 Js 24914/O1
Herr Deser von der KRIPO Garmisch-Partenkirchen das Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 als Aktenzeichen
31 Js 24 914/O1 schreibt. 914 ist 2001 der wesentliche Bestandteil des Aktenzeichens des Finanzamtes
Garmisch-Partenkirchen zumindest für einen Halbanteil des Fischrechts im Eschenloher Mühlbach. Auch fällt auf,
dass bei 12 Js 16792/OO Herr Dr. Fuchs der leitende Staatsanwalt war. Dieser Herr Dr. Fuchs war auch am
09.01.2004 – laut Aussage des Herrn Polizisten Wanke von der Polizeiinspektion Murnau – der leitende
Staatsanwalt in Sachen 31 Js 24914/O1. Es ist daher nicht unbegründet zu behaupten, dass Ihr Verfahren 31 Js
24914/O1 massgeblich über das Fischrecht im Eschenloher Mühlbach läuft und nicht haltbar ist.
Anlässlich von 31 Js 24914/O1 legte das Landgericht München II im Januar 2001 plötzlich ein KLS-Verfahren (1
Kls 31 Js 24914/O1) an. KLS-Verfahren stehen bekanntlich für Wirtschaftskriminalitätsverfahren und
Steuerbetrugsverfahren. Jetzt fragt man sich warum man dazu ein Fischrecht benötigt. 2009 musste
veröffentlicht werden, wer alles EU-Subventionen erhält. Dies geschah von der EU aus über eine Webseite der
Fischerei. Mein Bruder Hans Georg Huber (*1942) hat zu Lebzeiten bereits aufgedeckt – dass u.a. ohne seine
Zustimmung und Unterschrift – über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe rechtswidrig EU-
Subventionen u.a. an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe ausgezahlt wurden. Dies ist natürlich rechtlich nicht
zulaessig, sondern verboten. Über 31 Js 24914/O1 wurden jedenfalls drei unschuldige angeklagt, von denen keiner
nie einen Cent EU-Subvention erhielt. Dies kann in keinem Fall dadurch abgesegnet werden, indem widerrechtlich
Dritte (wie am 11.04.2013 durch einen angeblichen Polizisten geschehen) im Eschenloher Mühlbach fischen.
Diese Vorgehensweise ist insgesamt nicht haltbar.
Ich habe festgestellt, dass die SVLFG, München (bis 31.12.2012 als LAK, LSV, LBG Franken und Oberbayern,
München handelnd) das Fischrecht im Eschenloher Mühlbach der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH zuwies.

Diese hat (wie Sie der Anlage 1: meine Eingabe vom 15.04.2013 betreff des rechtswidrigen Vorfalls vom 11.04.2013 am Eschenloher Mühlbach - entnehmen) dieses Fischrecht an niemand weder verpachtet noch vermietet (siehe Anlage 1). Dritte dürfen danach nicht im Eschenloher Mühlbach fischen (siehe Anlage 1). Nach den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen habe ich festgestellt, dass die LAK, LSV, LBG Franken und Oberbayern, München offensichtlich 2005 den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe und den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen in bezug auf Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundenummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe und in bezug auf Irene Anita Huber (Geburtsurkundenummer: 111/1947 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe rechtswidrig strich, und zwar indem Hans Georg Huber seit 09.02.2005 von der LAK, LSV, LBG Franken und Oberbayern, München über eine freiwillige Versicherung von 1. Oktober 2004 – 15. Juni 2005 erfasst wird, über einen Bescheid vom 09.02.2005, der auf Christian Georg Huber (*1976) lautet.

Dies kam heraus als die LAK, LSV, LBG Franken und Oberbayern, München heuer gegen den Nachlass von Hans Georg Huber (*1942; +2012) – über einen Erbscheinsantrag - vollstreckte und den Antrag dann am 21.03.2013 zurückzog, wobei bei diesem schriftlichen Rückzug des Antrags die SVLFG, München von einer Forderungsangelegenheit gegen Hans Georg Huber (*1942) spricht. Das Interessante ist dabei, dass die SVLFG, München einen auf Christian Georg Huber lautenden Bescheid vom 09.02.2005, in der Form einer vollstreckbaren Ausfertigung vom 18.01.2006 vorlegte.

Das Interessante ist, dass mir ein Grundbuchauszug betreff der Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Eschenlohe (diesbezüglich wird laut dem Grundbuch Blatt 1722 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe vom Oktober 2012 der nicht existente Christian Huber, geb. 1966 geführt) vom 09.02.1977 vorliegt. Damals stand die Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Eschenlohe in Blatt 1174 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe, also im Nachfolgeblatt nach 1173 (darin steht bis heute das Fischrecht im Eschenloher Mühlbach; siehe das Ihnen bereits übersandte Grundbuch).

Es ist somit ein handfestes Indiz vorhanden, dass nicht nur der Bescheid der LAK Franken und Oberbayern vom 09.02.2005 über den nicht existenten Christian Huber, geboren 1966 (lt. Grundbuch Blatt 1722 des GAP für die Gemarkung Eschenlohe), sondern offensichtlich auch darüber das Fischrecht im Eschenloher Mühlbach laeuft, was nicht akzeptiert werden kann und nicht akzeptiert wird.

Interessant ist, dass am selben Tag (18.01.2006) – als die LAK Franken und Oberbayern, München eine vollstreckbare Ausfertigung des vorhin erwaehten „Bescheides“ ausstellte - ein Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund an Hans Georg Huber gefaxt wurde, wobei die erste Seite (auf der der Adressat zu lesen ist) weggelassen wurde.

Mit diesem Bescheid wurde dem Antrag von Hans Georg Huber vom 11.04.2005 auf Rentengewaehrung und Auszahlung ab 01.08.2005 entsprochen. Dieser Antrag wurde per Einschreiben aus Ungarn am 12.04.2005 abgesandt und auch gefaxt (siehe Anlage 2 als Anschreiben, Fax-Bestaetigung und Einschreibebefug, wobei ich darauf hinweise, dass es sich bei der Datumsangabe – 11. April 2002 – meines Bruders um einen Tippfehler handelt; Hans Georg Huber schrieb das Schreiben am 11. April 2005; meinem Bruder Hans Georg Huber war 2005 nicht bekannt, dass er wegen des Ehegattenerbhofs Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und dessen Umfang von Gesetzes wegen bei der LAK, LBG, LSV Franken und Oberbayern, München, pflichtzuversichern ist).

Das LSV-Neuordnungsgesetz (aufgrund dessen die SVLFG, Kassel, u.a. mit Dienstsitz in München geschaffen wurde) ist uebrigens vom 12. April 2012.

Als Anlage 3 füge ich Ihnen den „Bescheid“ der LAK, München vom 09.02.2005 (aufgrund dessen über eine vollstreckbare Ausfertigung vom 18.01.2006 die SVLFG, München 2013 gegen Hans Georg Huber – über dessen Nachlass – rechtswidrig vollstreckte) bei.

Wie Sie daraus ersehen, lautet dieser „Bescheid“ nicht auf meinen Bruder Hans Georg Huber (*1942), sondern auf sein einziges Kind Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe.

Es ist daher anzunehmen, da die Deutsche Rentenversicherung Bund am 18.01.2006 ein Fax sandte (wobei die erste Seite weggelassen wurde), die erste Seite deswegen von der Deutschen Rentenversicherung Bund weggelassen wurde, weil in der Adressatenangabe, offensichtlich auch nicht mein Bruder Hans Georg Huber (*1942) angegeben wurde, was nicht haltbar ist.

Mein Bruder Hans Georg Huber (*1942) hat jedenfalls monatlich seine Rente (wobei ihm rund 80.- EURO für eine Krankenversicherung bei der BKK Linde ab 01.08.2005 rechtswidrig abgezogen wurden; rechtswidrig schon deswegen, weil die BKK Linde im Januar 2012 per elektronischer Post mitteilte, dass Hans Georg Huber nie bei der BKK Linde versichert war) auf sein von ihm im August 2008 angelegtes ungarisches Konto erhalten. Dies kann nachtraeglich weder um- noch abgeaendert und auch nicht über eine andere Person verbucht werden. Ausserdem bin ich – wie Sie wissen – direkt mit einbezogen und direkt betroffen und deswegen vollumfaenglich antragsberechtigt, da ich Rentenansprüche – über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe -, schon wegen der fehlenden Beurkundung meines Sterbefalles vom 28./29.08.1991 über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe bis heute habe.

Meine Rentenansprüche – wie u.a. die meines Bruders Hans Georg Huber (*1942) – sind mit Sicherheit nicht über Christian Huber, geb. 1966 (siehe Grundbuch Blatt 1722 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe; Stand Oktober 2012) erfassbar, und zwar auch nicht amtsintern. Dies samt Folgemassnahmen ist/waere Rentenbetrug, was ich ablehne.

Dies gilt auch betreff 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II, denn meinem Neffen Christian Georg

Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe liessen Sie 2001 über Herrn Rechtsanwalt Uwe Lehmbruck ausrichten, dass anlässlich des Todes meiner Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) hohe Ansprüche aus der Rentenversicherung freigeworden sein sollen. Meine Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) verfügt selbst über keine Geburtsurkunde, die auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, Eschenlohe lautet. Sie steht als Mutter – als wohnhaft im Haus-Nr. 25, Eschenlohe – in meiner Geburtsurkunde und in der meines Bruders. Somit hat meine Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) selbst keine rentenrechtlichen Ansprüche des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe.

Anlässlich meines Todes (28./29.08.1991) wurden offensichtlich u.a. Rechte (u.a. Rentenrechte) des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe rechtswidrig beschlagnahmt, offensichtlich auf steuerbetrügerischer Basis. Steuerbetrug verjährt bekanntlich innerhalb von 10 Jahren. Ein Grund, warum Sie meinen Bruder Hans Georg Huber (*1942), meine Schwaegerin Irene Anita Huber (*1947) und deren einziges Kind Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) rechtswidrig am 14./15.08.2001 einsperrten, dürfte sein, dass u.a. die anlässlich meines Todes rechtswidrig beschlagnahmten Gelder nicht freigegeben wurden. Da Hans Georg Huber (*1942) – was die Hausnummer betrifft – wie ich über eine Geburtsurkunde verfügt, die auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe lautet, waren u.a. diese (Renten)Gelder direkt meinem Bruder Hans Georg Huber (*1942) zugefallen. Durch das rechtswidrige Einsperren vom 14./15.08.2001 in Sachen 31 Js 24914/O1 wurde u.a. dies einfach rechtswidrig blockiert.

Betreff dem vorher erwähnten Datum 18.01.2006 fällt mir noch ein, dass mein Bruder Hans Georg Huber (Originalgeburtsurkundennummer: 62/1942 des Standesamtes Murnau), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe am 18.01.1996 in ein ungarisches Grundbuch bezüglich zweier land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (mit einem Haus auf einem Grundstück) eingetragen wurde, wobei er falsch als wohnhaft in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ausgewiesen wird, was steuerlich nicht zulaessig ist.

Dafür verlangt die entsprechende ungarische Gemeinde jährlich Grundsteuer. Das Interessante an den mir vorliegenden Bescheiden ist, dass ein Bescheid bezüglich den zwei Flurnummern mit dem darauf stehenden Haus erstellt ist. Der andere Bescheid ist ohne genaue Bezeichnung unter der Rubrik Potlek, also unter Zulage – ohne Bezeichnung eines Grundstücks –, abgefasst.

Die beiden angegebenen Nummern weisen Anfangs immer das Gleiche auf. Am Schluss heisst es bei dem Bescheid betreff den Flurnummern mit dem darauf stehenden Haus 251 und bei dem „Zulagenbescheid“ 378.

Diese Zahlen-/Nummernvergabe ist mit Sicherheit kein Zufall. Wie Sie wissen, wurde nach meinem Tod (28./29.08.1991) keine rechtswirksame Sterbefallbeurkundung über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe vorgenommen (Nachweise liegen Ihnen bereits vor), sondern nur vom Markt Garmisch-Partenkirchen eine Sterbeurkunde 1991 ausgestellt. Es ist nun nicht schwer zu erraten, welche Nummer diese Sterbeurkunde hat; es ist exakt die 378.

Das heisst, von den gegen meinen Bruder Hans Georg Huber (*1942) gerichteten Massnahmen (Ausstellung eines Vollstreckungsbescheides am 18.01.2006 der LAK, LSV, LBG Franken und Oberbayern, München; Gewaehrung der Rente usw.) bin ich direkt betroffen. Eine Erfassung über Huber Christian, geb. 1966 lasse ich nicht zu.

Jedenfalls ist es so, dass die LSV, LBG, LAK Franken und Oberbayern, München am 09.02.2005 den freiwilligen „Versicherungsbescheid“ (der gegen meinen 1942 geborenen einzigen Bruder Hans Georg Huber gerichtet wird) – adressiert an Christian Georg Huber, Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen - gar nicht erlassen haette dürfen. Mein Bruder verfügt mit meiner Schwaegerin Irene Anita Huber (*1947) über deren Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen (worüber der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe laeuft). Da gibt es keine freiwillige Versicherung, und zwar auch nicht beim einzigen Kind (mit dem Namen Christian Georg Huber) von Hans Georg Huber (*1942) und Irene Anita Huber (*1947). Dies ist schlichtweg nicht möglich.

Die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (i. Gr.) reichte übrigens eine Klage am 05.01.2013 u.a. gegen diesen „Bescheid“ (siehe Anlage 3) ans Sozialgericht München ein. Es wurde dann die Akte, die Christian Georg Huber (*1976) betrifft beigezogen. Das Interessante an dieser Akte ist, dass kein einziger Antrag auf Gewaehrung einer freiwilligen Versicherung vorliegt. Dies waere aber Voraussetzung, dass die LAK, LBG, LAK Franken und Oberbayern, München überhaupt 2005 auch nur an einen freiwilligen „Versicherungsbescheid“ denken kann. Der Antrag vom Januar 2005 von Christian Georg Huber (*1976) – ohne rechtliche Anerkennung - womit dieser auf seine Pflichtmitgliedschaft nicht verzichtet (samt Folgeschreiben, Faxe; u.a. Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) tauchen in der dem Sozialgericht München heuer vorgelegten Akte nicht auf. Diese Unterlagen befinden sich offensichtlich in der Betriebsakte von meinem Bruder Hans Georg Huber (*1942). Dieser Antrag vom 20.01.2005 – unterschrieben von Christian Georg Huber (*1976) - wird also so gehandhabt, als ob mein Bruder Hans Georg Huber (*1942) die freiwillige Versicherung 2005 beantragt haette, was nachgewiesen nicht der Fall ist.

Christian Georg Huber (*1976) hatte 2005 überhaupt keine Vollmacht für meinen Bruder Hans Georg Huber (*1942) zu handeln. Die Vorgehensweise (Antrag unterzeichnet von Christian Georg Huber meinem Bruder Hans Georg Huber zuzurechnen) weist aber nach, dass die Angelegenheit über mich laeuft. Nach meinem Tod wurden naemlich meine (Betriebs)Nummern bei der LAK, LBG, LSV Franken und Oberbayern des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe auf nicht richtiger Personenstandsführung meinem Neffen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundennummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe übertragen. Aufgrund dessen ist mein Neffe Christian Georg Huber (*1976) in meinem Namen vollumfaenglich berechtigt und sogar verpflichtet zu handeln (was eigentlich erst heuer herauskam). Mein Bruder und ich verfügen ab 1940 (vor 1945) als einzige über Geburtsurkunden, die auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle

25, 82438 Eschenlohe lauten. 2005 war ich bereits tot. Indem nun Christian Georg Huber (*1976) – der, was mich betrifft über und in bezug auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe handelt - einen Antrag auf freiwillige Versicherung 2005 unterschreibt, wird u.a. dies amtlicherseits automatisch und falsch gegen Hans Georg Huber (*1942) erfasst, da dieser 2005 lebt und über eine Originalgeburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) verfügt, die auf den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe lautet.

Nach dem selben Muster sollen auch ausgehend von der URNr. 848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen u.a. die Übertragung des „Gaestehauses zur Mühle“ (ein Schwarzbau von 1966/1967 im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe) u.a. meinem Bruder Hans Georg Huber (*1942) zugerechnet werden, was rechtswirksam nicht möglich ist und nachgewiesen durch den Ehegattenerbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen von meinem Bruder Hans Georg Huber (*1942) und meiner Schwaegerin Irene Anita Huber (1947) nicht möglich ist.

Bei dem Bescheid der Anlage 3 handelt es sich somit um eine nachgewiesen rechtsunwirksame Faelschung, die von Anfang an aufzuheben ist, was ich hiermit fordere. Deswegen erhebe ich gegen den Bescheid der Anlage 3 bei Ihnen hiermit ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen) und ich verlange vollumfaenglich und generell für jedermann (also auch für meinen Neffen Christian Georg Huber)

Vollstreckungsschutz. Ich weis anlaesslich von K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim (richtet sich in Wirklichkeit gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe und hat auch Ihr Verfahren 65 Js 272 75/11 zur Folge), dass in diesem Verfahren die Rentenversicherung Forderungen anmeldete.

Fakt ist, dass die Rentenversicherung keine Forderung hat. Es kann sich hier nur um altrechtliche Forderungen gegen Georg Huber (*1872; +1944), Haus-Nr. 10, 11, Eschenlohe, anlaesslich dessen Entschuldungsverfahren K.R. 31/1933 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen (S 2 KR 62/13 ist übrigens das Aktenzeichen – ein KR-Aktenzeichen wie beim 1933 gegen Georg Huber angeordneten Entschuldungsverfahren - des Sozialgerichts München betreff der heurigen Klage der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH (i. Gr.) handeln.

Nachfolgend ein Abdruck des Einstellungsbeschlusses vom 08.05.1934 des Entschuldungsverfahrens:

K. R. 31/33 = F.

Amtsgericht.

Amtsgericht Garmisch, Garmisch, den 8. Mai 1934.

I. Beschlus.

Das Entschuldungsverfahren für den Landwirt ackerbaulichen Betrieb des Landwirts Hans Huber in Eschenlohe, Hs.Nr. 10 u. 11 wird wegen Unvollständigkeit des Antrages durch den Schuldner gemäss § 21 III Schuldenregulierungsverfahren stings gestellt.

Amtsgericht Garmisch:

Herr. Kopp,

Amtsgericht Garmisch.

Darüber können aber mit Sicherheit u.a. weder meine (rentenrechtlichen) Ansprüche noch die meines Bruders Hans Georg Huber (*1942) – die beide (kraft meiner Originalgeburtsurkunde Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau und kraft der Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe laufen – weder erfasst noch aufgehoben noch unterschlagen werden. Ich weise noch darauf hin, dass laut der Akte – die dem Sozialgericht München zur Klage vom 05.01.2013 der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH i. Gr. seitens der SVLFG, München vorgelegt wurde -, Schreiben der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH gegen eine „Postsendung“ der LAK, LSV, LBG Franken und Oberbayern vom Februar 2009, aufgrund dessen dann IN 335/O9 am Amtsgericht Weilheim eingeleitet wurde, zu finden sind. Das heisst, das rechtswidrige Insolvenzverfahren IN 335/O9 des Amtsgerichts Weilheim (welches Ihr Verfahren 65 Js 272 75/11 nach sich zieht) – gegen die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH – basiert auf dem Bescheid der Anlage 3 und ist somit nicht haltbar.

Sie sind somit nachgewiesen diesbezüglich auch der richtige Ansprechpartner, da Sie meinen Bruder Hans Georg

Huber (*1942) 2011 falsch verdächtigt, er haette es versaeumt einen Antrag auf Insolvenz betreff der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (HRB 142747 des Amtsgerichts München) zu stellen (Ihr Az.: 65 Js 272 75/11).

Die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH (die doppelt geführt und doppelt erfasst wird) ist und war nie überschuldet; die entsprechenden Nachweise wurden jedoch offensichtlich nie beachtet.

Ausgehend von einem Antrag vom 21.11.2012 gegen Christian Georg Huber auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der LAK Franken und Oberbayern, München – aufgrund der Anlage 3 (richtet sich also in Wirklichkeit gegen meinen Bruder Hans Georg Huber und auch gegen mich) – wird seit 2013 K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim weiterbetrieben. K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim richtet sich gegen die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“. Die schriftliche Ausfertigung des Endurteils in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ist über diese „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ abgefasst. Eine Versteigerung scheidet somit aus, da Sie nach rechtskraeftigem Freispruch vom 02.05.2002 in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II zur Wiedereinsetzung von Hans Georg Huber, von Christian Georg Huber und von Irene Anita Huber in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 verpflichtet sind.

Gegen den Fortbetrieb von K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim – wie gegen die Festsetzung eines weiteren „Versteigerungstermins“ in dieser Angelegenheit - erhebe ich daher hiermit ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen).

Übrigens gerade sehe ich mir die Unbedenklichkeitsbescheinigung vom 23.10.1978 des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen betreff der URNr. 2707J/1978 des Notars Eberhard Jokisch aus Weilheim (Übertragung des übrigen Halbanteils des Fischrechts im Eschenloher Mühlbach an meinen Bruder Hans Georg Huber: *1942; wegen der Gütergemeinschaft haette meine Schwaegerin Irene Anita Huber: *1947 mitunterschreiben müssen; diese Unterschrift fehlt aber) vor mir. Diese ist 1978 unter dem Namensverzeichnis Buchstabe H und unter der Nummer **65** verfasst, was kein Zufall sein dürfte. Laut dem Grundbuch Blatt 12 Blatt 606 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe wird unter der Nummer **65** vor dem 15.09.1970 die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (das darauf stehende Haus wird ab 16.11.1976 falsch als „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ bezeichnet) erfasst. Eine Erfassung des Fischrechts im Mühlbach ist über „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ jedenfalls nicht möglich. Dies bedeutet aber auch, dass Ihr Verfahren 65 Js 272 75/11 mit dem Fischrecht im Eschenloher Mühlbach in Verbindung steht.

Betreff der rechtswidrigen Scheinadresse (Nachweise können im Bestreitensfall erbracht werden) „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ möchte ich noch folgendes ausführen:

Betreff 31 Js 24 914/O1 erging am 02.05.2002 in Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II ein rechtskraeftiger Freispruch gegen die unschuldig Angeklagten Hans Georg Huber, Christian Georg Huber und Irene Anita Huber, und zwar nachdem herauskam, dass Dr. Helmut Mooser für den Erwerb der Fl.-Nr. 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe (die ich zur Haelfte miterhielt; siehe Grundbuch Band 27 Blatt 971 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe; beigefügt als Anlage 4) an meinen Vater 50.000.- DM zur Bezahlung von Löhnen im Saegewerk zahlte; Dr. Helmut Mooser aber Schenkung in die Urkunde schreiben liess. Mithin liegt ein Steuerbetrug betreff der Fl.-Nr. 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe vor.

Da 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München/der Staatsanwaltschaft München II und 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II in Wirklichkeit ein getarntes rechtswidriges Staatssteuerbetrugsverfahren ist, konnte wegen dieses Steuerbetruges das Landgericht München II die unschuldig Angeklagten Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber (*1976) nicht verurteilen, da der Staat der Verursacher dieses gegen den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe gerichteten Steuerbetruges ist und weder Hans Georg Huber noch Christian Georg Huber noch Irene Anita Huber, die Geschaedigten sind.

Die Anklage in Sachen 31 Js 24914/O1 haben Sie über „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ erstellt. „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ ist bekanntlich die rechtsunwirksame Scheinadresse für das jetzige Haus auf der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe (die bevor sie 1970 auf Blatt 955 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe übertragen wurde unter der Nr. **65** in Band 12 Blatt 606 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe stand; mit dieser Nr. **65** dürfte Ihre **65** (siehe auch die Ausführungen zum Fischrecht im Mühlbach von gerade eben) von 65 Js 272 75/11 – dazu habe ich bereits oben vorgetragen – in Verbindung stehen). Nachfolgend ein Grundbuchauszug von Blatt 955 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen für die Gemarkung Eschenlohe:

Fl.-Nr.	2	3	4
1	Huber Hans Georg, techn.Holzkaufmann in Eschenlohe geb.12.7.1942	1	Aufgelassen am 1.August 1969 und eingetragen am 15. APR. 1970 Bergold Tietz
		2,3,4	Aufgelassen am 9.April 1969 und eingetragen am 4. MAI 1970 Bergold Tietz
		5	Aufgelassen am 1.Juli 1970 und eingetragen am 15. SEP. Bergold Tietz Keller

Wie Sie daraus entnehmen wurde am 15.09.1970 (aufgrund Auflassung vom 01.07.1970; URNr. 2 1292/1970 des Notars Dr. Friedrich Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen) mein Bruder Hans Georg Huber als Eigentümer bzgl. der fortlaufenden Nummer 5 (dies ist die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe) ins Grundbuch Band 26 Blatt 955 S. 301 ff. des Grundbuchamts GAP für die Gemarkung Eschenlohe eingetragen.

Wenn Sie sich das Grundbuch der Anlage 4 ansehen, so entnehmen Sie daraus, dass ich und Dr. Helmut Mooser ebenfalls am 15.09.1970 (aufgrund Auflassung vom 01.07.1970; aufgrund der vorhergehenden URNr. 2 1289/1970 des Notars Dr. Friedrich Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen) ins Grundbuch bzgl. der Fl.-Nr. 1088/4

der Gemarkung Eschenlohe eingetragen wurden. Das heisst, die Fl.-Nr. 1088/5 und 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe haengen offensichtlich steuerlich und rechtlich zusammen und da ich zuerst die Fl.-Nr. 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe erhielt, liegt eine falsche Ersterfassung über mich vor, und zwar offensichtlich auch betreff dem Fischrecht im Eschenloher Mühlbach (s.o.).

Ich habe bereits gegenüber dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen mit meiner Eingabe vom 26.03.2013 in Sachen VI 56/12 klargestellt, dass ich es nicht akzeptiere, dass Dr. Mooser für den „Erwerb“ der Fl.-Nr. 1088/4 der Gemarkung Eschenlohe 50.000.- DM zahlt und in die Urkunde Schenkung geschrieben wurde. Ich bestehe auf einer Rückgaengigmachung von Anfang an.

Jedenfalls ist somit nachgewiesen, dass Massnahmen, die über die „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ eingeleitet werden, nicht nur rechtsunwirksam sind, sondern sich auch in Wirklichkeit gegen mich (rechtlich gesehen lebe ich nachgewiesen bis heute) richten und nicht haltbar sind. Ich habe herausgefunden, dass über die 1970 gebildeten Flurnummern 1088/4 und 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe der sogenannte Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle“ im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe mir und meinem Bruder Hans Georg Huber (*1942) und auch Irene Anita Huber (da über deren Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen der gesamte Bereich des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe laeuft) zugerechnet werden soll, wie sich aus der Eingabe von Hans Georg Huber vom 30.03.2013 ans Amtsgericht Weilheim zu K 86/O6, 2 K 86/O6 ergibt. So sollen meine Originalgeburtsurkunde (Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau) und die meines Bruders Hans Georg Huber mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau aufgehoben und ausser Kraft gesetzt werden, was wegen der Staatsangehörigkeit nicht geht.

Interessant ist, dass der Schwarzbau von 1966/1967 im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe nur über einen Tekturplan iVm. einem Statikerplan (beides unterschrieb mein Bruder Hans Georg Huber: *1942 nicht) erstellt wurde, wobei die Fl.-Nr. 1086 1 / 2, 1088 (darauf stand nie das Haus-Nr. 25, Eschenlohe) der Gemarkung Eschenlohe angegeben werden.

So soll offensichtlich die Verbindung zum Tekturbebauungsplan „Auf der Rieder I“ von 1957 der Gemeinde Eschenlohe hergestellt werden. Das Interessante an diesem 1. Bebauungsplan von 1957 betreff der hiesigen Gemeinde Eschenlohe ist jedenfalls, dass dieser nur Tekturbebauungsplan „Auf der Rieder I“ heisst. Beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist er unter der Nummer 2 erfasst, wobei Herr Gugger meinem Neffen Christian Georg Huber (*1976) per elektronischer Post letztes Jahr mitteilte, dass kein erster Bebauungsplan betreff der hiesigen Gemeinde Eschenlohe beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vorhanden sei.

Das heisst, es existiert offensichtlich bei einer amtlichen Stelle ein Bebauungsplan woran der Tekturbebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 gekoppelt ist. Da über K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe als ein Gaestehaus (1957), Gasthof (1890) und als ein Appartementhaus (1975) versteigert wird, ist anzunehmen, dass amtsintern für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (vermutlich über die Fl.-Nr. 1086 1 / 2, 1088 der Gemarkung Eschenlohe über Eschenlohe, Frauenneuharting; über K 86/O6, 2 K 86/O6 des AG WM soll über zwei „Gutachten“ die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe im Landkreis Garmisch-Partenkirchen über Eschenlohe, Frauenneuharting „versteigert“ werden, was für mich nicht in Frage kommt und rechtswirksam nicht möglich ist) 1956/1957 ein „Bebauungsplan“ amtsintern aufgestellt wurde, womit das Haus auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe falsch als Gasthof (1890) und als Gaestehaus (1957) bezeichnet wird. Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar, da das Haus auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe weder 1890 ein Gasthof noch 1957 ein Gaestehaus ist.

Dass dennoch rechtswidrig anders verfahren wird (was ich ablehne), darauf deutet das in Sachen K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim erstellte Gutachten unter Punkt 3.2.1 hin:

Baujahr: 1890 Altbau(gemäß Bauakte), 1957 Gästehaus (Ausbauarbeiten erfolgten 1966)

1957 wurde danach praktisch amtsintern über einen „Bebauungsplan“ ein „Gaestehaus“ geschaffen, was erst 1966 als solches (über Tektur- und Statikerplan von 1966) „ausgebaut“ wurde.

Mit diesem „Gutachten“ ist ein weiteres Mal die Personenstandsfaelschung gegen meinen Neffen Christian Georg Huber (*1976; Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe nachgewiesen.

Auf Seite 3 dieses „Gutachtens“ entnehmen Sie, dass bezüglich der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe "Herr Christian Huber, Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen" als Eigentümer geführt wird:

1.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber:

**Amtsgericht Weilheim
Alpenstraße 16
82362 Weilheim**

**Auftrag vom 22.11.2004 (Datum des
Auftragsschreibens)**

Eigentümer:

**Herr Christian Huber
Aichacher Str. 19
86529 Schrobenhausen**

Auf Seite 4 finden sich unter Punkt 1.4 falsche Angaben, u.a. folgendes: "Der Sachverstaendige hat keinen

merkantilen Minderwert (wegen Mordes an der Mutter im Gebaeude/Altbau) in der Wertermittlung berücksichtigt.“.

1.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Der Gasthof steht seit über 2 Jahren leer. Der Ausstattungsstandard entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die WC's und Bäder befinden sich z.T. auf dem Flur. Die Zimmer sind mit Waschbecken ausgestattet. Das Mobiliar ist stark abgenutzt und besitzt kaum einen Marktwert. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau. Es wurde keine Funktionsüberprüfung der technischen Leitungen durchgeführt. Der Sachverständige hat keinen merkantilen Minderwert (wegen Mordes an der Mutter im Gebäude/Altbau) in der Wertermittlung berücksichtigt.

Der Satz: „Der Sachverstaendige hat keinen merkantilen Minderwert (wegen Mordes an der Mutter im Gebaeude/Altbau) in der Wertermittlung berücksichtigt.“ ist jedenfalls eine Verleumdung sondergleichen. Mit diesem Satz nimmt der befangene Sachverstaendige Oleg Retzer offensichtlich auf 31 Js 24914/O1 Ihrer Behörde bezug. In Sachen 31 Js 24914/O1 fehlt bis heute ein Obduktionsgutachten, da das am 17.08.2001 ausgefertigte schriftliche Protokoll über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 nur von einem vorläufigen Gutachten am Schluss spricht. Daraus geht eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918; +2001) nicht hervor. Genau genommen fehlt eine Beurkundung des Sterbefalles meiner Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe (da diese zuletzt dort und nicht wie im Erbschein Blatt 157 der Akte VI 533/2001 des Nachlassgerichts Garmisch-Partenkirchen falsch angegeben im „Seewaldweg 25, 82418 Seehausen“ wohnte) mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Jedenfalls ist somit durch die Aussage des Sachverstaendigen Oleg Retzer ein weiterer Nachweis vorhanden, dass Sie meinen Neffen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe – aufgrund Personenstandsfaelschung – (nachgewiesen auch durch das Grundbuchblatt 1722 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe Stand Oktober 2012), falsch als Sohn von meiner Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und meines Vaters Georg Huber (*1906; +1995) führen, um so meinen Bruder Hans Georg Huber (*1942) nach der Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau zu unterschlagen/wegzufaelschen, was rechtswirksam nicht möglich ist, da so auch meine Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 7/1941 des Standesamtes Murnau letztlich mitaufgehoben werden würde, was nicht in Frage kommt, da mir u.a. so (postmortal) meine Staatsangehörigkeit entzogen werden würde. Dies ist auch grundgesetzlich verboten. Einen Christian Huber, geboren 1966 gibt es nicht. Meine Mutter hatte nur mich und meinen Bruder Hans Georg Huber, geb. 1942 als Kinder und sonst niemand. Jedenfalls ist nun nachgewiesen, dass Sie den rechtswidrigen Mordverdachtsprozess 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (woran nur der rechtskraeftige Freispruch, inklusive Kostentragungspflicht des Staates und der Pflicht des Staates auf Wiedereinsetzung der unschuldig Angeklagten in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 richtig und bindend ist) – und alle Folgemaassnahmen/Folgeverfahren - tatsaechlich über den 1966 geborenen nicht existenten Christian Huber führ(t)en. Diese Vorgehensweise ist nicht haltbar. Wie waere es jedenfalls sonst möglich, dass das Landgericht München II in seiner Urteilsbegründung ausführt, dass meine Mutter Anna Katharina Huber (*1918; +2001) bereits 1984 das wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe Christian Huber notariell überschrieben haette. 1984 war mein Neffe Christian Huber 8 Jahre alt! Mit diesem Christian Huber ist aber offensichtlich der 1966 Geborene – nicht existente - der Anlage 2 gemeint. Für meine Überlegung spricht nicht nur dass das bayerische Landesamt für Steuern 2008 meinen Bruder Hans Georg Huber, meine Schwaegerin Irene Anita Huber und Christian Georg Huber falsch als Geschwister im Aktenzeichen O 1021.3.1-114/13 St41 erfasst, sondern auch eine elektronische Postsendung von Herrn Hopfensberger vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen an Christian Georg Huber:

From: Hopfensberger Günter <Guentter.Hopfensberger@lra-gap.de>

Date: 2008. oktober 13. 12:36

To:

Subject: AW: Eingabe (bereits an die Nummer 751-380 gefaxt) von Christian Georg Huber (Daten siehe Anlage) ans Landratsamt Garmisch-Partenkirchen!

Sehr geehrter Herr Huber,

Ihren Befangenheitsanträgen gegen die Herren Peter Berchtenbreiter und Otto Nieltner können wir leider nicht stattgeben. Hierfür sind folgende Gründe maßgebend:

1. Herr Berchtenbreiter

Sie haben in Ihrem E-Mail zwar dargelegt, dass Sie mit der Sachbearbeitung im Zusammenhang mit der Hilfestellung an Ihre Mutter nicht einverstanden sind und sich deshalb gegen die nur gegen Sie erhobenen Forderungen wenden. Unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen Ihnen und dem Sachbearbeiter sind in der täglichen Verwaltungspraxis nichts ungewöhnliches und stellen keinen Befangenheitsgrund im Sinne des Verwaltungsrechts dar. Anhaltspunkte für eine Befangenheit von Herrn Berchtenbreiter haben Sie weder vorgetragen noch sind sie für uns ersichtlich. Ihr Antrag war diesbezüglich deshalb abzulehnen.

Danach ist Anna Katharina Huber (*1918; +2001) die Mutter von Christian Georg Huber. Dies ist klar

Personenstandsfaelschung. Auf der Einwohnermeldekartei der Gemeinde Eschenlohe (vorgelegt 2008 von der VG Ohlstadt) wird die tatsaechliche Mutter (Irene Anita Huber) von meinem Neffen Christian Georg Huber (*1976) rechtswidrig ab 1976 weggelassen. Ihre Anklage vom 12.12.2001 in Sachen 31 Js 24914/O1 ist somit von Anfang an nicht haltbar. Der rechtskraeftige – oeffentliche ausgesprochene - Freispruch ist am 02.05.2002 zu Recht erfolgt. Die Anklage haette allerdings nie erhoben werden duerfen. Bei Christian Huber, geboren 1966 handelt es sich um eine nachgewiesene Faelschung.

Mein Neffe Christian Georg Huber (*1976) ist das einzige Kind von meinem Bruder Hans Georg Huber (*1942) und von meiner Schwaegerin Irene Anita Huber (*1947). Ein anderes Kind hat weder mein Bruder Hans Georg Huber (*1942) noch meine Schwaegerin Irene Anita Huber (*1947).

Da mein Neffe Christian Georg Huber (*1976) und meine Schwaegerin Irene Anita Huber (*1947) aktuell im Guts-/Erb-/Bauernhof Muehle 25, 82438 Eschenlohe wohnen, zeige ich hiermit Herrn 1. Buergmeister der VG Ohlstadt und die Verantwortlichen der VG Ohlstadt und der Gemeinde 82438 Eschenlohe wegen Falschmeldung.

Personenstandsfaelschung und Staatsangehoerigkeitenfaelschung an. Laut Blatt 725/726 der Akte K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim hat die VG Ohlstadt, ueber Frau Engelhardt am 29.03.2013 (der 29.03.2013 ist ein Karfreitag; am Karfreitag handelt kein Amt) eine ans Amtsgericht Weilheim gerichtete Kurzmitteilung ausgefertigt, womit Frau Engelhardt mitteilt, dass aktuell Christian Huber und Irene Huber in der „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wohnen wuerden. Dies ist eine nachgewiesene amtsbekannte Falschmeldung. Der Grund fuer diese Falschmeldung ist massgeblich den falschen Christian Huber, geb. 1966 auf dem Papier aufrecht zu erhalten. Denn wenn mein Neffe Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen) im Guts-/Erb-/Bauernhof Muehle 25, 82438 Eschenlohe (dort wohnt er auch ununterbrochen seit April 2012; mein Neffe Christian Georg Huber: *1976 hat zu K 86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim bereits eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, dass er in keiner „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ wohnt) amtlich registriert und gemeldet werden wuerde, waere es nicht mehr moeglich ihn falsch als meinen Bruder zu fuehren, da mein einziger Bruder Hans Georg Huber (*1942) eine Originalgeburtsurkunde (Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau) hat, die den Guts-/Erb-/Bauernhof Muehle 25, 82438 Eschenlohe als sein Elternhaus amtlich dokumentiert und nachweist. Nach dieser Originalgeburtsurkunde mit der Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau kann Christian Huber, geboren 1966 nicht mein Bruder sein, da laut der Abstammungsurkunde mit der Nr. 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen, Christian Georg Huber (*1976) das einzige Kind von meinem Bruder Hans Georg Huber (*1942) und meiner Schwaegerin Irene Anita Huber (*1947) ist.

Wenn nun Christian Huber, geb. 1966 (der nicht existiert) als Sohn meiner Eltern Anna Katharina Huber (*1918; +2001) und Georg Huber (*1906; +1995) falsch gefuehrt wird, ist nun schluessig warum das Amtsgericht Muenchen ueber ER V Gs 5403/2001 in bezug auf Hans Georg Huber, Irene Anita Huber und Christian Huber ueber die rechtswidrige Scheinadresse „Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe“ von „ungeklaerten Staatsangehoerigen“ spricht. Die Anzeige u.a. gegen die VG Ohlstadt ist insofern vollumfaenglich begruendet. In einer weiteren Falschmeldung der VG Ohlstadt (wieder von Frau Engelhardt), diesmal in Sachen K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim (Blatt 27 der Akte) ist naemlich folgendes zu lesen:

Erweiterte Melderegisterauskunft

K 159/04

Angaben zur Person

Name:	Huber		
Geburtsname:			
Vornamen:	Georg		
Familienstand:	verheiratet		
Geburtsdatum:	24.12.1906	Nr. Geburtseintrag:	
Geburtsstaat:	Bundesrepublik Deutschland		
Geburtsort:	Eschenlohe		
Sterbedatum:	08.04.1995	Nr. Sterbeeintrag:	30/1995
Sterbeeintrag:	Ohlstadt		
Sterbeort:	Eschenlohe		

Eintragung(en) im Melderegister [Person ist verstorben]

zuletzt gemeldet in [einzige Wohnung]:
Muehlstrasse 40, 82438 Eschenlohe

Im Auftrag



Tanja Engelhardt

Danach wird mein Vater Georg Huber (unter Weglassung der Nr. 14/1906 des Standesamtes der damaligen

Steuergemeinde Eschenlohe; unter dieser Nr. 14/1906 ist die Geburt von meinem Vater im Haus-Nr. 75, Steuergemeinde Eschenlohe amtlich dokumentiert und nachgewiesen) als geboren am 24.12.1906 ausgewiesen. Bei Geburtsstaat schreibt Frau Engelhardt: Bundesrepublik Deutschland. Dies ist eine Fälschung. 1906 (das bis heute gültige Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ist erst von 1913) gibt es auf der ganzen Welt keine Bundesrepublik Deutschland als Staat. Aufgrund dieser Fälschung gegen meinen Vater Georg Huber (*1906; +1995) können Sie aber weder meinen Bruder Hans Georg Huber noch meine Schwaegerin Irene Anita Huber noch deren Sohn Christian Georg Huber als „ungeklaerte Staatsangehörige“ erfassen.

Dies gilt auch für meinen Vater Georg Huber (*1906) und all seine Geschwister (Johann Huber: *1908, Anton Huber: *1912, Therese Huber: *1909, Kreszenz Huber), die nach meinen Unterlagen alle vor 1913 geboren sind (ein Kind meiner Grosseltern Johann und Kreszenz Huber ist zwar 1916 geboren aber laut der Akte VI 244/1951 des AG GAP gleich nach der Geburt gestorben) und für meine Grosseltern Johann und Kreszenz Huber.

Einen Christian Huber, geb. 1966 und einen Christian Georg Huber (*1976) als ungeklaerten Staatsangehörigen gibt es nicht. Dies ist nachgewiesenen Personenstands- und Staatsangehörigkeitsfälschung. Dies führe ich auch deswegen aus, da für alle Grundstücksübertragungen an meinen Neffen Christian Georg Huber (Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen), Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe nur eine einzige Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt, und zwar die die URNr. 932A/1989 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen betrifft. Mit dieser URNr. 932A/1989 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen wurde u.a. meinem Neffen Christian Georg Huber (*1976) eine Berechtigung an der Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Eschenlohe übertragen, was über den falschen Christian Huber, geb. 1966 laeuft und aber erst letztes Jahr herauskam.

Aus diesem Grunde wurde offiziell nur für die URNr. 932A/1989 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen eine UB vom Finanzamt ausgestellt, um es über den falschen Christian Huber, geb. 1966 zu erfassen. Das Interessante ist, dass die Grundakten von Blatt 1722 des Grundbuchamts Garmisch-Partenkirchen aktuell verschwunden sind. Ich schliesse daraus, dass alle weiteren Unbedenklichkeitsbescheinigungen – die Grundstücksübertragungen an meinen Neffen Christian Huber betreffen – über den falschen Christian Huber, geb. 1966 über die Gemeinde Eschenlohe rechtswidrig laufen und in die Grundakten Blatt 1722 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe einsortiert sind, was verborgen werden soll.

Diese Vorgehensweise ist aber nicht haltbar, da es einen Christian Huber, geb. 1966 nicht gibt.

Bei dieser Gelegenheit faellt mir gerade ein, dass am 21.09.2009 ein an „Herrn Christian Georg Huber Haus-Nr. 25 Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe“ adressiertes Schreiben (worauf von aussen K 157/O4 zu lesen war) im Hausbriefkasten des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe von meinem Bruder Hans Georg Huber (*1942) gefunden wurde und von diesem ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen gereicht wurde.

Laut der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim wurde damit eine „Gegenvorstellung“ von Christian Georg Huber zurückgewiesen. Interessant ist, dass der „Zurückweisungsbeschluss“ des LG München II - laut der Akte K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim – bereits vom 12.08.2009 ist. Eine so spaete Zusendung laesst den Rückschluss zu, dass der 21.09.2009 nicht zufaellig gewaehlt war/ist. Wie Sie wissen laeuft der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe über den am 18.03.1936 in die Erbhofrolle Blatt 6 des Anerbengerichts Schrobenhausen eingetragenen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen. Diesen Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen kaufte bereits 1939 Josef Binder, der Grossvater mütterlicherseits von meinem Neffen Christian Georg Huber (*1976). Erst am 21.09.1970 (ich erinnere daran, dass der falsche Christian Huber als 1966 geboren geführt wird) erhielt Josef Binder, Aichacher Str. 19, 8898 Schrobenhausen einen Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid (notariell beglaubigt in Kopie als Anlage 5 beigefügt) betreff der „Haus-Nr. 17 Aichacher Strasse in Schrobenhausen“ (dies ist in Wirklichkeit der Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen). Mit diesem 21.09.1970 (Erlass dieses Bescheides) dürfte der vorhin erwaehte 21.09.2009 (an diesem Tag trat Herr Loy von der PI Murnau a. Staffelsee in Erscheinung) in Verbindung stehen.

Das Auffallende an diesem Bescheid (siehe Anlage 5) ist die Schreibweise der URNr. 649 des Notars Dr. Josef Bittner aus Schrobenhausen, womit Josef Binder an sich die Auflassung der Fl.-Nr. 335, 336 der Gemarkung Schrobenhausen erklarte (was überflüssig ist, da Josef Binder bereits 1939 den Erbhof Haus-Nr. 284, Schrobenhausen und die dazugehörigen Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen kaufte). Es wurde immer darüber nachgedacht, warum plötzlich 1969 Josef Binder die Auflassung der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen an sich erklarte.

Jedenfalls wird die URNr. 649 (siehe Anlage 5) in der Anlage 7 als 64, 9 beschrieben. Dies ist kein Zufall.

Die URNr. 932A/1989 des Notars Dr. Aumüller aus Garmisch-Partenkirchen – worüber die Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Eschenlohe betreffend der falsche Christian Huber, geb. 1966 erfasst wird – wird vom Grundbuchamt Garmisch-Partenkirchen unter der Ordnungsnummer 64 erfasst.

Dies bedeutet im Klartext nichts Anderes, als dass mit der Anlage 5 der falsche Christian Huber, geb. 1966 (1969 erklarte Josef Binder die Auflassung der Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Schrobenhausen an sich) als Anebe von Josef Binder geführt wird. Deswegen erhielt mein Neffe Christian Georg Huber (*1976) nicht nur die Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe, sondern auch die Fl.-Nr. 336, 335 der Gemarkung Eschenlohe notariell (unter Umgehung von meinem Bruder Hans Georg Huber und meiner Schwaegerin Irene Anita Huber) 1994 überschrieben, was offensichtlich über den falschen Christian Huber, geb. 1966 erfasst wird, um alles rechtswidrig und falsch über den sogenannten Schwarzbau „Gaestehaus zur Mühle“ von 1966/1967 im südlichen Teil des Guts-/Erb-/Bauernhofs Mühle 25, 82438 Eschenlohe zu erfassen. Das heisst, K 157/O4 des Amtsgerichts Weilheim laeuft – wie die Parallelverfahren K 158/O4, K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim und HK 225/O4 – B, K 225/O4, K 225/O4 – H, K 225/O4 – B, K 84/O5, K 84/O5 – H, K 84/O5 – B des Amtsgerichts Ingolstadt und nun K

86/O6, 2 K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim – über den falschen Christian Huber, geb. 1966 und sind somit nicht haltbar, sondern sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos aufzuheben.

Dies hat auch Konsequenzen für Sie, da diese Verfahren (ausweislich des Protokolls des zweiten Versteigerungstermins vom 27.11.2006 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) gegen die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH gerichtet sind.

Das heisst, die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH wurde ausgehend von IN 335/O9 des Amtsgerichts Weilheim – aufgrund einer nachgewiesenen Faelschung – falsch als „insolvent“ hingestellt und zum einen über HRB 142747 des Amtsgerichts München rechtswidrig gelöscht, was rückgaengig zu machen ist.

Das heisst, auch Ihr falsch erhobener Vorwurf der Insolvenzverschleppung (Ihr Az.: 65 Js 272 75/11) gegen Hans Georg Huber (*1942) ist ein weiteres Mal nicht haltbar, sondern von Anfang an aufzuheben.

Christian Georg Huber (*1976) ist für die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH weder haftbar noch verantwortlich. Sie können daher über die Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH u.a. gegen Christian Georg Huber (*1976) nicht behaupten, dass eine Steuerhinterziehung vorliegen würde.

Dies ist von Anfang an zu unterlassen.

Abschliessend weise ich noch darauf hin (da am 12.12.2012 an der Amtstafel der Gemeinde Eschenlohe bekannt gemacht wurde, dass der Tekturbebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 der hiesigen Gemeinde Eschenlohe aufgehoben werden soll; am 12.12.2001 erhoben Sie Anklage in Sachen 31 Js 24914/O1), dass für mich eine Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 der hiesigen Gemeinde Eschenlohe nicht in Frage kommt. Dies sage ich deshalb, da offensichtlich an den Tekturbebauungsplan Auf der Rieder I von 1957 – zumindest amtsintern – ein Bebauungsplan (für einen Gasthof 1890 und ein Gaestehaus 1957) die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (diesbezüglich fand 31 Js 24914/O1 Ihrer Staatsanwaltschaft statt) betreffend gekoppelt ist. In Sachen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II liegt ein rechtskraeftiger Freispruch vor. Wenn auch für die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe nie ein Bebauungsplan erlassen haette werden dürfen (und zwar auch nicht amtsintern), weise ich darauf hin, dass der Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe über das Konstrukt eines Gaestehauses/Gasthauses über die aktuelle geplante Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 der hiesigen Gemeinde Eschenlohe nicht woanders hinverlegt werden kann. Gegen eine solche Vorgehensweise – wie gegen die Aufhebung des (Tektur)Bebauungsplanes Auf der Rieder I von 1957 der Gemeinde Eschenlohe – erhebe ich bei Ihnen ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen).

Ich weise darauf hin, dass aufgrund des rechtswidrigen „Verfahrens“ 31 Js 24914/O1 Christian Georg Huber (*1976) aktuell über O Cent Einnahmen verfügt und nun über den rechtswidrigen Polizeieinsatz vom 22.04.2013 Christian Georg Huber (*1976) jeglicher Einnahmemöglichkeit beschnitten werden soll. Dies wird nicht akzeptiert. Nach rechtskraeftigem Freispruch vom 02.05.2002 hat eine Wiedereinsetzung in den Rechts- und Besitzstand von vor dem 14./15.08.2001 zu erfolgen. Der Polizeieinsatz vom 22.04.2013 ist vollumfaenglich aufzuheben und nicht weiterzubetreiben und jegliches „Verfahren“ u.a. gegen Christian Georg Huber (*1976) – wie gegen seine Mutter Irene Anita Huber (*1947) ist von Anfang an aufzuheben bzw. nicht weiterzubetreiben, was ich hiermit beantrage. Zunaechst einmal sind meine Rechtsverhaeltnisse über den Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe richtig zu stellen. Gegen alles Andere erhebe ich ausdrücklich Rechtsmittel (zum kostenlosen Sofortvollzug von Amts wegen). Als Extra-Anlage überlasse ich Ihnen die an mich gerichtete Ladung des Sozialgerichts München vom 31.01.2013 in Sachen S 2 KR 42/13 womit amtlich dokumentiert und nachgewiesen ist, dass ich rechtlich bis heute lebe.

Hochachtungsvoll

(gez. Margarete Wilhelma Huber durch den Vertreter/Bevollmaechtigten/Neffen: Christian Georg Huber – Abstammungsurkundenummer: 246/1976 des Standesamtes Schrobenhausen -, Guts-/Erb-/Bauernhof Mühle 25, 82438 Eschenlohe)

Anlagen:

Anlage 1: meine Eingabe vom 15.04.2013 betreff des rechtswidrigen Vorfalles vom 11.04.2013 am Eschenloher Mühlbach;

Anlage 2: Anschreiben, Fax-Bestaetigung und Einschreibebeleg betreff Rentenantrag von meinem Bruder von 2005;

Anlage 3: „Bescheid“ der LAK, München vom 09.02.2005;

Anlage 4: Grundbuch Band 27 Blatt 971 des GBA GAP für die Gemarkung Eschenlohe;

Anlage 5: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 21.09.1970 an Josef Binder, Aichacher Str. 19, 8898 Schrobenhausen in notariell beglaubigter Form betreff der „Haus-Nr. 17 Aichacher Strasse in Schrobenhausen“;

Extra-Anlage: die an mich gerichtete Ladung des Sozialgerichts München vom 31.01.2013 in Sachen S 2 KR 42/13